



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 21.03.2018  
Zahl: 8500/1-2018, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.  
**(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

## **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der Mehrwertsteuer

für jedes Grundstück oder Objekt ..... Euro 65,00

## **§ 4 Benützungsggebühr**

- (1) Die Benützungsggebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inklusive der Mehrwertsteuer ..... Euro 1,40

## **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

## **§ 6 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 7 Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beinhaltet anteilig die Bereitstellungsgebühr zu einem Viertel und wird zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (3) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§8**  
**Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20.12.2017, Zahl 8500/1-2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Wolte Lukas

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 22.03.2018